

Bundes = Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 23.

(Nr. 305.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1870. wird

in Ausgabe auf 75,958,495 Thlr., nämlich:

auf 71,752,106 Thlr. an fortbauenden, und

auf 4,206,389 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme auf 75,958,495 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, hinzutretenden Mehr-Erträge der Postverwaltung werden auf 1,800,000 Thlr. veranschlagt und sind von den auf 24,858,723 Thlr. festgestellten Matrilinearbeiträgen (Kapitel 7. der Einnahme) nach einem durch den Bundesrath